



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU /AÖL

Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbanngebiete (inkl. Routennetz)

Identifikatoren 170.1 und 170.2

**Geobasisdaten des Umweltrechts
Modelldokumentation**

Version 2.0

Offiz. Bezeichner	Eidg. Jagdbanngebiete (GeoIV p. 32); Identifikator 170.1 und 170.2
FIG	Mitglieder der AG gitKBNL Catherine Guex, Frederic Aubert (VD) 2010 Andreas Lienhard (ZH) Stefan Meier (AG) Markus Müller Egli (LU) Remo Bianchi (SZ) Matthias Künzler (TG) 2009 Rolf Niederer (TG) ab 2010 Norbert Danuser (GR) Simone Serretti (TI) Stefan Rey (ZG) Peter Zopfi (GL), bis 2009 BAFU: Christian Schlatter Ab 2010: Kurt Spälti (IKGeo) 2011: Peter Staub (GKG KOGIS)
Leiter der FIG	Jürg Schenker, BAFU AÖL
Datum	24.02.2015
Version	Von der Direktion des BAFU verabschiedete Version

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Ziel und Zweck.....	3
2.1. Ausgangslage der Erhebung von Informationen zu den Eidg. Jagdbanngebieten.....	3
2.2. Umsetzung	3
2.3. Welche Objekte werden erfasst?	3
2.4. Welche Informationen werden wie veröffentlicht?.....	4
2.5. Aufwand.....	4
2.6. Begriffe aus dem GeolG.....	4
3. Modellbeschreibung.....	5
3.1. Eidgenössische Jagdbanngebiete.....	5
4. Modell-Struktur: konzeptionelles Datenmodell	6
4.1. Graphische Darstellung.....	6
4.2. Objektklassenkatalog	7
4.3. Beschreibung mit INTERLIS 2.3	10
5. Darstellung der Daten der Jagdbanngebiete	11
5.1. Darstellungsmodell Bund	11
Anhang	
I Datenmodell im Format INTERLIS 2.3	
II Darstellungsmodell	

1. Einleitung

Grundlagen

Im Laufe des 19. Jahrhunderts erreichten die Huftierbestände in der Schweiz wegen dem hohen Jagddruck und des sehr schlechten Zustandes der Wälder ein absolutes Tief. Rothirsch und Steinbock wurden vollständig ausgerottet. Einzig das Reh und die Gämse konnten sich knapp halten.

Dank der gesetzlichen Regelung der Jagd - Einschränkung der Jagdzeit, Schutz der Muttertiere und Jungtiere, Aufbau einer effizienten Wildhut - und der Ausscheidung von eidgenössischen Jagdbanngebieten Ende 19., Anfang 20. Jahrhundert konnten sich die Wildtierbestände erholen.

In der Schweiz gibt es 41 eidgenössische Jagdbanngebiete mit einer Gesamtfläche von gut 150'900 ha.

Obwohl die Jagdbanngebiete ihre ursprüngliche Zielsetzung - nämlich die Anhebung der Huftierbestände - bereits erfüllt haben, sprechen verschiedene Gründe für deren Beibehaltung:

- Artenschutz und Lebensraumschutz: Heute profitieren Arten wie z.B. Auerhuhn, Birkhuhn und Schneehuhn von den speziellen Schutzbestimmungen
- Ausbildung und Forschung: Jagdbanngebiete sind wertvolle Modellgebiete für die Beobachtung der natürlichen Entwicklung von Huftierpopulationen
- Jagd: In manchen Berggebieten profitiert die Jagd vom Populationsüberschuss aus den geschonten Wildbeständen

Heute müssen in vielen Fällen die Huftierbestände in Banngebieten reguliert werden, weil sie für die örtlichen Verhältnisse zu hoch sind. Der Bund hat deshalb den Kantonen die Möglichkeit gegeben, in den Banngebieten Teile (oder das ganze Gebiet) mit sogenanntem partiellem Schutz auszuscheiden (Art. 9 Abs. 2 Bst. b VEJ).

Hier können jagdbare Huftierarten aufgrund eines besonderen Abschussplanes reguliert werden. Dieser muss gewährleisten, dass der natürliche Alters- und Geschlechtsklassenaufbau erhalten bleibt. Alle anderen Tierarten sind geschützt. Damit die zu schützenden Arten möglichst wenig durch die Bejagung gestört werden, ist die Verwendung von Hunden verboten (ausgenommen für die Nachsuche).

In den integral geschützten Gebieten dürfen Regulierungsmassnahmen nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem BAFU angeordnet werden (Art. 9 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3, Art. 10 VEJ).

GeolG

Seit dem 1. Juli 2008 ist das Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG) in Kraft. Es hat zum Ziel, auf nationaler Ebene verbindliche bundesrechtliche Standards für die Erfassung, Modellierung und den Austausch von Geodaten¹ des Bundes, insbesondere von Geobasisdaten des Bundesrechts, festzulegen. Weiter regelt es die Finanzierung, das Urheberrecht sowie den Datenschutz. Das Gesetz bildet auch für das Datenmanagement der Kantone und Gemeinden neue, gesicherte rechtliche Grundlagen. So wird sich der Zugang zu den mit grossem Aufwand

¹ Begriffe gemäss GeolG, siehe Kap. 2.6

erhobenen und verwalteten Daten für Behörden, Wirtschaft und Bevölkerung verbessern. Es wird eine Mehrfachnutzung der gleichen Daten in den verschiedensten Anwendungen ermöglichen. Mit der Harmonisierung werden auch Verknüpfungen von Datenbanken möglich, die einfache und neuartige Auswertungen ermöglichen. Die Werterhaltung und die Qualität der Geodaten soll über lange Zeitperioden sichergestellt werden.

GeoIV

Mit dem GeoIG ist auch die Verordnung über Geoinformationen (GeoIV) in Kraft getreten. Sie präzisiert das GeoIG in fachlicher sowie technischer Hinsicht und führt im Anhang 1 die „Geobasisdaten des Bundesrechts“ auf. Unter anderem bestimmt Art. 9 GeoIV, dass die zuständige Fachstelle des Bundes ein minimales Geodatenmodell zu jedem Geobasisdatensatz vorgibt (Anhang 1 GeoIV). Für die Geobasisdatensätze im Bereich der Umwelt ist die zuständige Fachstelle des Bundes das BAFU. Soweit der Vollzug der jeweiligen Bestimmungen bei den Kantonen liegt, erfolgt die Erarbeitung des Datenmodells in Zusammenarbeit mit den Kantonen. Schliesslich sieht die GeoIV in Verbindung mit der entsprechenden Verordnung des Umweltrechts vor, dass das BAFU auch ein minimales Darstellungsmodell vorgibt (Art. 11 GeoIV, Art. 27b NHV (SR 451.1)). Soweit die Kantone für den Vollzug zuständig sind, werden auch die Darstellungsmodelle von BAFU und Kantonen gemeinsam erarbeitet.

JSG

Seit dem 1. April 1988 ist das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) in Kraft. Es hat u.a. zum Ziel, die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten und bedrohte Tierarten zu schützen. Im Artikel 11 sind die Grundlagen für die Ausscheidung der eidgenössischen Jagdbanngebiete festgehalten.

Rechtlicher Stellenwert

Minimale Geodatenmodelle beschreiben den gemeinsamen Kern eines Satzes von Geodaten (Ebene Bund), auf welchem erweiterte Datenmodelle aufbauen können (Ebene Kanton oder Gemeinde). Für die Kantone ist das nachfolgende minimale Geodatenmodell verbindlich. Es ist ihnen freigestellt, in ihre Datenmodelle zusätzliche Informationen zu integrieren.

2. Ziel und Zweck

2.1. Ausgangslage der Erhebung von Informationen zu den Eidg. Jagdbanngebieten

Biologische Vielfalt
Biodiversitätspolitik

Eidgenössische Jagdbanngebiete gibt es seit 1875. Sie dienten dem Zweck der Hebung der Bestände von Gämsen, Rothirschen und Rehen sowie von Steinböcken (Schalenwild), die damals wegen Verfolgung durch die Jagd und Konkurrenz durch Vieh selten geworden waren.

Die heutige Situation ist gekennzeichnet durch hohe und teilweise übersetzte Schalenwildbestände mit den dadurch bedingten Wildschadenproblemen einerseits und durch den Rückgang empfindlicher Arten wie Auerhuhn, Steinhuhn, Rebhuhn und Feldhase andererseits. Am 1. April 1988 erfolgte die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (NHG, 20. Juni 1986). Damit wurde auch die Revision der aus dem Jahre 1962 stammenden Verordnung über die Banngebiete eingeleitet. Diese haben heute die Regulierung der Bestände von Hirschen, Rehen, Gämsen und Steinböcken sowie den Schutz und die Förderung seltener Arten sowie deren Lebensräume zum Ziel.

2.2. Umsetzung

Grundlage für den
Artenschutz

Mit der Verordnung über die Eidgenössischen Jagdbanngebiete werden die Eidgenössischen Jagdbanngebiete unter Schutz gestellt. Der Bundesrat setzte diese 1992 mit dem Bundesinventar mit 41 Objekten im Anhang in Kraft, welche seit 1992 teilweise leicht modifiziert worden sind.

Die Jagdbanngebiete dienen sowohl dem Schutz von seltenen und bedrohten Arten als auch der Erhaltung von gesunden, an die örtlichen Verhältnisse angepassten Beständen jagdbarer Arten (Art. 1 VEJ). Der Schutz der Artenvielfalt und der Lebensräume ist durch das Jagdverbot (Vorbehalt siehe Art. 2 Abs. 2 und Art. 9 VEJ), die Regelung zur Minimierung der Störungen und die Lebensraumschutzbestimmungen gegeben (Art. 5 und Art. 6).

2.3. Welche Objekte werden erfasst?

Langfristig geschützte
Objekte

Die Jagdbanngebiete werden entsprechend dem Vorkommen von seltenen und bedrohten Säugetieren und Vögeln ausgeschieden und in 3 Kategorien unterteilt:

1. Teilgebiete mit integralem Schutz, in denen alle Tierarten geschützt sind und in denen wie bisher keine Regulierungsmassnahmen getroffen werden dürfen
2. Teilgebiete mit partiellem Schutz, in denen häufige Huftierbestände regelmässig reguliert und den örtlichen Verhältnissen angepasst werden können. Die seltenen Arten bleiben jedoch streng geschützt.
3. Teilgebiete ausserhalb des Perimeters des Banngebietes, in denen Schäden entschädigt werden, die durch Tiere aus dem Banngebiet verursacht werden. Diese sind nicht Bestandteil des Schutzgebiets.

Mit der Revision der Jagdverordnung 2012 werden zusätzlich die erlaubten und begehbaren Routen und Wege erfasst..

	2.4. Welche Informationen werden wie veröffentlicht?
Veröffentlichung der Daten	Das Bundesinventar bildet als Anhang 2 Bestandteil der Verordnung über die Eidgenössischen Jagdbanngebiete. Im Internet werden die Objektlisten und Objektblätter (ohne Routen) als pdf-Formate publiziert. Die Geodaten werden in der BGDl dargestellt und sind auf der Homepage des BAFU integriert, wo sie gemäss den Bestimmungen des Geoinformationsgesetzes öffentlich zur Verfügung stehen.
	2.5. Aufwand
	Das BAFU ist für den Aufbau, die periodische Aktualisierung und die Auswertung des Datensatzes und die Erstellung der entsprechenden Statistiken zuständig.
	2.6. Begriffe aus dem GeoIG
	Die nachfolgend verwendeten Begriffe aus dem GeoIG sind wie folgt definiert ² :
Geodaten	<i>Raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnisse. (Beispiel.: digitale Strassenkarten, Adressverzeichnis von Routenplanern)</i>
Geobasisdaten	<i>Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, eines Kantones oder einer Gemeinde beruhen. (Beispiel: Amtliche Vermessung, Bauzonenplan, Hochmoorinventar)</i>
Georeferenzdaten	<i>Geodaten, die im Anhang 1 der GeoIV als solche klassiert sind.</i>

² Art. 3 GeoIG [http://www.admin.ch/ch/d/sr/510_62/a3.html]

3. Modellbeschreibung

3.1. Eidgenössische Jagdbanngebiete

Die Ausscheidung von Eidgenössischen Jagdbanngebieten erfolgte bereits mit dem ersten Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz von 1875. Die geänderten Bestimmungen im Jagdgesetz von 1988 führten zu einer Überprüfung der bestehenden Banngebiete und einer Anpassung der Grenzen. Die neuen Abgrenzungen wurden auf Landeskarten im Massstab 1:25'000 eingezeichnet. Die Perimeter wurden auf der Basis dieser Grundlagen digitalisiert. Bei der Revision der Bündner Objekte von 2010 wurden die digitalen Daten des Kanton Graubünden verwendet. Mit der Revision der Jagdverordnung 2012 werden zusätzlich die erlaubten und begehbaren Routen und Wege erfasst. Die digitalen Daten stammen aus dem TLM der swisstopo.

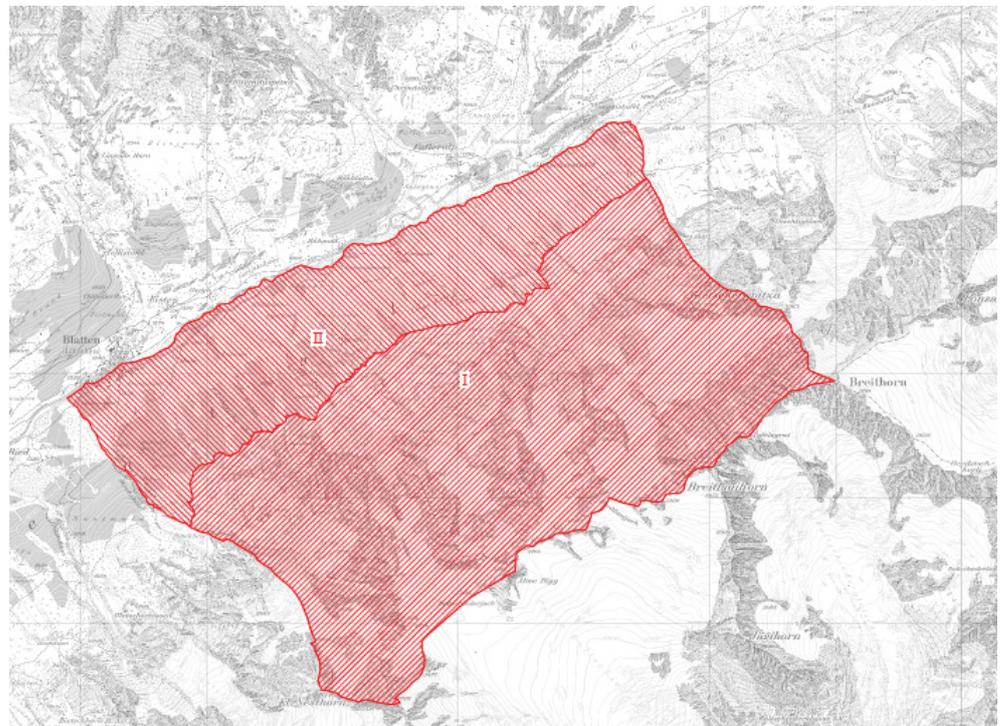


Abbildung 1: Georeferenzierung des Objekts mittels PK25

4. Modell-Struktur: konzeptionelles Datenmodell

4.1. Graphische Darstellung

Die Abbildung 2 zeigt das UML-Diagramm für das Bundesinventar der Eidgenössischen Jagdbanngebiete.

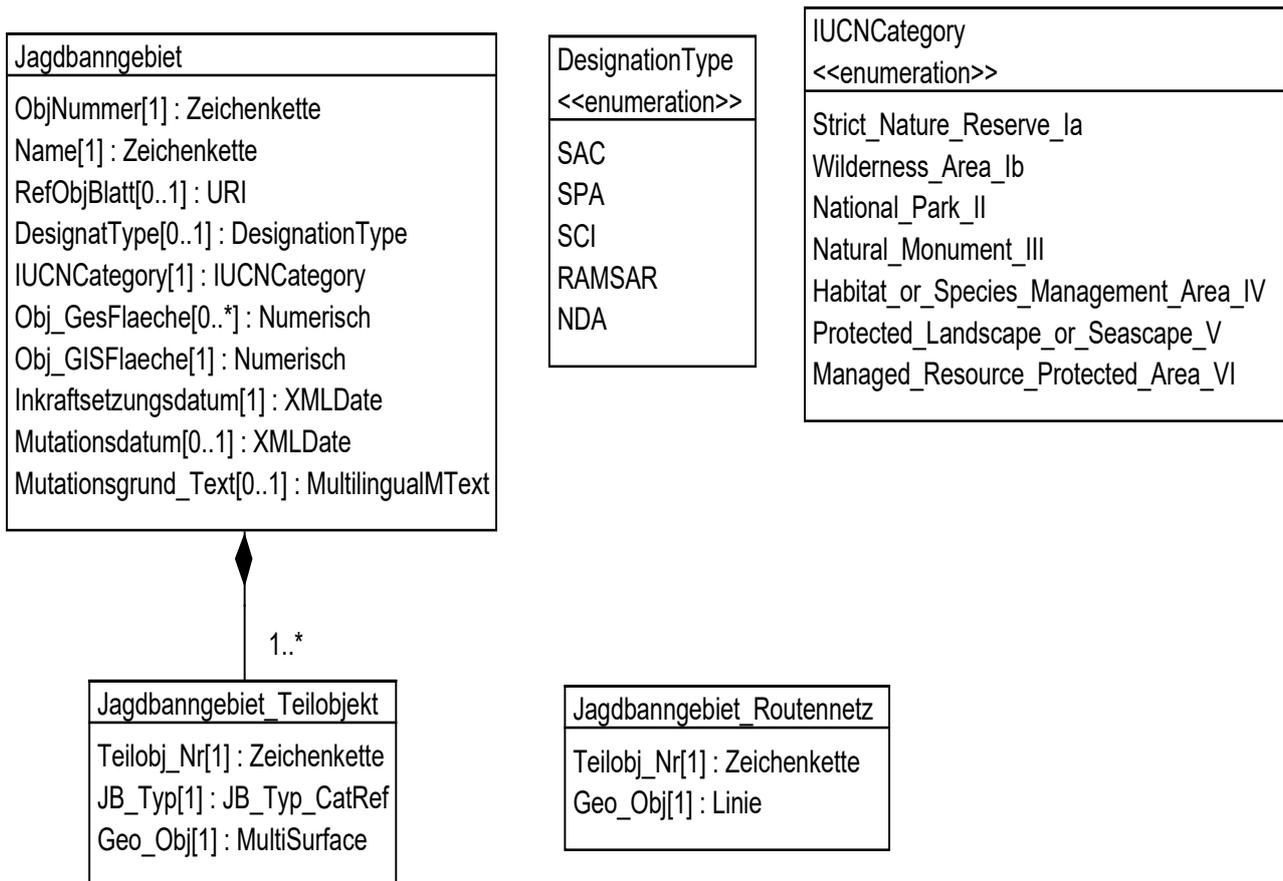


Abbildung 2: Darstellung des Bundesinventares der Eidgenössischen Jagdbanngebiete als UML-Diagramm

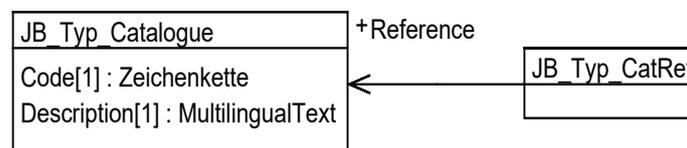


Abbildung 3: Darstellung der Codelisten des Bundesinventares der Eidgenössischen Jagdbanngebiete als UML-Diagramm

4.2. Objektklassenkatalog

Klasse Jagdbanngebiet

	Merkmal (Attribut)	Erklärung der Merkmale	Datentyp	Beispiel	Bemerkungen	Pflichtattribut
A1.1	Obj_Nr	Eindeutiger Code zur Kennzeichnung des Objekts	TEXT	5		Obligatorisch
A1.2	Name	Bezeichnung des Objekts	TEXT	<i>Tannhorn (LU)</i>	Name auf Objektblatt	Obligatorisch
A1.3	RefObjBlatt	URI			(Persistenter) Link auf das Objektblatt	Fakultativ
A1.4	DesignatType	Schutzgebietstyp für die internationale Berichterstattung. Angabe wird vom BAFU gemäss Liste DesignationType (EU) gemacht	DesignationType: AUFZÄHLUNG	<i>ramsar</i>	Vgl. http://inspire.jrc.ec.europa.eu/documents/Data_Specifications/INSPIRE_DataSpecification_PS_v3.0.pdf	Fakultativ
A1.5	IUCNCategory	Internationale Schutzgebietskategorie für die internationale Berichterstattung. Code wird vom BAFU gemäss Kategorien MCPFE und der Kategorien der IUCN	IUCNCategory: AUFZÄHLUNG	<i>IV (Management Area)</i>	http://www.unep-wcmc.org/protected_areas/categories/index.html	Obligatorisch

		gemacht.				
A1.6	Obj_GesFlaeche	Gesetzlich festgelegte Fläche in ha	DOUBLE			Fakultativ
A1.7	Obj_GISFlaeche	GIS-Fläche in ha	DOUBLE	1164.705 ha		Obligatorisch
A1.8	Inkraftsetzungsdatum	Datum der Inkraftsetzung des Objekts	DATE	01.02.1991		Obligatorisch
A1.9	Mutationsdatum	Datum der Mutation des Objekts	DATE	1.07.2007		Fakultativ
A1.10	Mutationsgrund	Angaben zur Mutation des Objekts	TEXT	Vergrösserung Objekt auf Antrag Kt		Fakultativ

Klasse Jagdbanngebiet-Teilobjekt

	Merkmal (Attribut)	Erklärung der Merkmale	Datentyp	Beispiel	Bemerkungen	Pflichtattribut
A1.11	Teilobj_Nr	Identifikationsnummer des Teilobjekts	TEXT		Bundesinterne Identifikationsnummer	Obligatorisch
A1.12	JB_Typ	Kategorie	AUFZÄHLUNG	JB_Typ10	Definition JB_Typ siehe unten	Obligatorisch
A1.13	Geo_Obj	Ausdehnung des Objekts	POLYGON			Obligatorisch

Klasse Jagdbanngebiet-Routennetz

	Merkmal (Attribut)	Erklärung der Merkmale	Datentyp	Beispiel	Bemerkungen	Pflichtattribut
A1.14	Teilobj_Nr	Identifikationsnummer des Teilobjekts	TEXT		Bundesinterne Identifikationsnummer	Obligatorisch
A1.15	Geo_Obj	Ausdehnung des Objekts	LINIE			Obligatorisch

Klasse JB_TYP

Code	DE	FR	IT
JB_Typ10	Gebiet mit integralen Schutzbestimmungen	Zones soumises à des dispositions de protection intégrale	Zone a protezione integrale
JB_Typ20	Gebiet mit partiellen Schutzbestimmungen	Zones soumises à des dispositions de protection partielle	Zone a protezione parziale
JB_Typ30	Wildschadenperimeter	Périmètre de dégâts causés par le gibier	Perimetro delle zone danneggiate della selvaggina

4.3. Beschreibung mit INTERLIS 2.3

Eine Beschreibung des Modells im Format INTERLIS 2.3 befindet sich im Anhang.

5. Darstellung der Daten der Jagdbannggebiete

5.1. Darstellungsmodell Bund

Darstellungsmodell Bund

Die Daten der Eidgenössischen Jagdbannggebiete werden vom BAFU für den Vollzug des Arten- und Biotopschutzes verwendet. Die Darstellung erfolgt im Rahmen des Erlasses resp. bei Revisionen der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbannggebiete. Dabei gelangt die folgende geographische Darstellungsart zur Anwendung (Abbildungen 4 und 5).



Abbildung 4: Geographische Lage der Eidgenössischen Jagdbannggebiete

Legende:

- Jagdbannggebiete
- integraler Schutz
- partieller Schutz
- Wildschadenperimeter

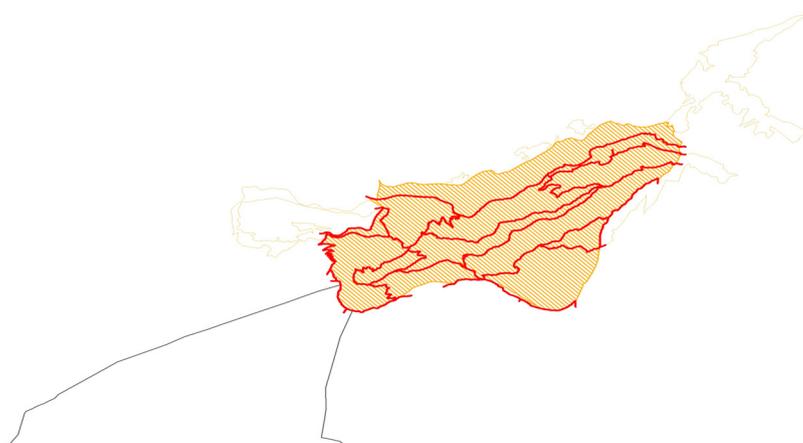


Abbildung 5: Routennetz in den Eidgenössischen Jagdbannggebieten

Legende:

- Routennetz

Anhang

I Datenmodell im Format INTERLIS 2.3

Bei Abweichungen zwischen der INTERLIS-Modelldefinition in der Modelldokumentation und dem Model Repository gilt die Version m Model Repository.

```
INTERLIS 2.3;
```

```
!!@ technicalContact=mailto:gis@bafu.admin.ch
```

```
!!@ IDGeoIV="170.1, 170.2"
```

```
!!@ furtherInformation=https://www.bafu.admin.ch/geodatenmodelle
```

```
MODEL Jagdbanngebiete_Codelisten_V2 (de)
```

```
AT "https://models.geo.admin.ch/BAFU/"
```

```
VERSION "2018-04-16" =
```

```
    IMPORTS LocalisationCH_V1,CatalogueObjects_V1;
```

```
/* Modell für externe Codelisten, die anschliessend importiert werden in die Modelle *_LV03* und *_LV95" */
```

```
TOPIC Codelisten =
```

```
    CLASS JB_Typ_Catalogue
```

```
    EXTENDS CatalogueObjects_V1.Catalogues.Item =
```

```
        Code : MANDATORY TEXT*8;
```

```
        Description : MANDATORY LocalisationCH_V1.MultilingualText;
```

```
    END JB_Typ_Catalogue;
```

```
    STRUCTURE JB_Typ_CatRef
```

```
    EXTENDS CatalogueObjects_V1.Catalogues.CatalogueReference =
```

```
        Reference (EXTENDED) : REFERENCE TO (EXTERNAL) JB_Typ_Catalogue;
```

```
    END JB_Typ_CatRef;
```

```
END Codelisten;

END Jagdbanngebiete_Codelisten_V2.

!!@ technicalContact=mailto:gis@bafu.admin.ch
!!@ IDGeoIV="170.1, 170.2"
!!@ furtherInformation=https://www.bafu.admin.ch/geodatenmodelle
MODEL Jagdbanngebiete_LV03_V2 (de)
AT "https://models.geo.admin.ch/BAFU/"
VERSION "2018-04-16" =
  IMPORTS GeometryCHLV03_V1,Units,LocalisationCH_V1,Jagdbanngebiete_Codelisten_V2;

TOPIC Jagdbanngebiete =
  DEPENDS ON Jagdbanngebiete_Codelisten_V2.Codelisten;

DOMAIN

  DesignationType = (
    SAC,
    SPA,
    SCI,
    RAMSAR,
    NDA
  );

  IUCNCategory = (
    Strict_Nature_Reserve_Ia,
    Wilderness_Area_Ib,
```

```
National_Park_II,  
Natural_Monument_III,  
Habitat_or_Species_Management_Area_IV,  
Protected_Landscape_or_Seascape_V,  
Managed_Resource_Protected_Area_VI  
);  
  
Linie = POLYLINE WITH (STRAIGHTS) VERTEX GeometryCHLV03_V1.Coord3;  
  
/* Klasse für Jagdbanngebiete-Teilflächen */  
CLASS Jagdbanngebiet_Teilobjekt =  
  Teilobj_Nr : MANDATORY TEXT*30;  
  JB_Typ : MANDATORY Jagdbanngebiete_Codelisten_V2.Codelisten.JB_Typ_CatRef;  
  Geo_Obj : MANDATORY GeometryCHLV03_V1.MultiSurface;  
END Jagdbanngebiet_Teilobjekt;  
  
/* Klasse für die gesamten Jagdbanngebiete */  
CLASS Jagdbanngebiet =  
  ObjNummer : MANDATORY TEXT*30;  
  Name : MANDATORY TEXT*80;  
  RefObjBlatt : INTERLIS.URI;  
  DesignatType : DesignationType;  
  IUCNCategory : MANDATORY IUCNCategory;  
  Obj_GesFlaeche : 1.000 .. 999999.000 [Units.ha];  
  Obj_GISFlaeche : MANDATORY 0.000 .. 999999.000 [Units.ha];  
  Inkraftsetzungsdatum : MANDATORY INTERLIS.XMLDate;  
  Mutationsdatum : INTERLIS.XMLDate;  
  Mutationsgrund_Text : LocalisationCH_V1.MultilingualMText;  
END Jagdbanngebiet;
```

```
/* Klasse für Jagdbanngebiete-Routen */
CLASS Jagdbanngebiet_Routennetz =
  Teilobj_Nr : MANDATORY TEXT*20;
  Geo_Obj : MANDATORY Linie;
END Jagdbanngebiet_Routennetz;

ASSOCIATION Jagdbanngebiet_TeilobjektJagdbanngebiet =
  Jagdbanngebiet_Teilobjekt -- {1..*} Jagdbanngebiet_Teilobjekt;
  Jagdbanngebiet -<#> {1} Jagdbanngebiet;
END Jagdbanngebiet_TeilobjektJagdbanngebiet;

END Jagdbanngebiete;

END Jagdbanngebiete_LV03_V2.

!!@ technicalContact=mailto:gis@bafu.admin.ch
!!@ IDGeoIV="170.1, 170.2"
!!@ furtherInformation=https://www.bafu.admin.ch/geodatenmodelle
MODEL Jagdbanngebiete_LV95_V2 (de)
AT "https://models.geo.admin.ch/BAFU/"
VERSION "2018-04-16" =
  IMPORTS GeometryCHLV95_V1,Units,LocalisationCH_V1,Jagdbanngebiete_Codelisten_V2;

TOPIC Jagdbanngebiete =
  DEPENDS ON Jagdbanngebiete_Codelisten_V2.Codelisten;

DOMAIN
```

```
DesignationType = (  
    SAC,  
    SPA,  
    SCI,  
    RAMSAR,  
    NDA  
);  
  
IUCNCategory = (  
    Strict_Nature_Reserve_Ia,  
    Wilderness_Area_Ib,  
    National_Park_II,  
    Natural_Monument_III,  
    Habitat_or_Species_Management_Area_IV,  
    Protected_Landscape_or_Seascape_V,  
    Managed_Resource_Protected_Area_VI  
);  
  
Linie = POLYLINE WITH (STRAIGHTS) VERTEX GeometryCHLV95_V1.Coord3;  
  
/* Klasse für Jagdbanngebiete-Teilflächen */  
CLASS Jagdbanngebiet_Teilobjekt =  
    Teilobj_Nr : MANDATORY TEXT*30;  
    JB_Typ : MANDATORY Jagdbanngebiete_Codelisten_V2.Codelisten.JB_Typ_CatRef;  
    Geo_Obj : MANDATORY GeometryCHLV95_V1.MultiSurface;  
END Jagdbanngebiet_Teilobjekt;  
  
/* Klasse für die gesamten Jagdbanngebiete */  
CLASS Jagdbanngebiet =
```

```
ObjNummer : MANDATORY TEXT*30;
Name : MANDATORY TEXT*80;
RefObjBlatt : INTERLIS.URI;
DesignatType : DesignationType;
IUCNCategory : MANDATORY IUCNCategory;
Obj_GesFlaeche : 1.000 .. 999999.000 [Units.ha];
Obj_GISFlaeche : MANDATORY 0.000 .. 999999.000 [Units.ha];
Inkraftsetzungsdatum : MANDATORY INTERLIS.XMLDate;
Mutationsdatum : INTERLIS.XMLDate;
Mutationsgrund_Text : LocalisationCH_V1.MultilingualMText;
END Jagdbannggebiet;

/* Klasse für Jagdbannggebiete-Routen */
CLASS Jagdbannggebiet_Routennetz =
  Teilobj_Nr : MANDATORY TEXT*20;
  Geo_Obj : MANDATORY Linie;
END Jagdbannggebiet_Routennetz;

ASSOCIATION Jagdbannggebiet_TeilobjektJagdbannggebiet =
  Jagdbannggebiet_Teilobjekt -- {1..*} Jagdbannggebiet_Teilobjekt;
  Jagdbannggebiet -<#> {1} Jagdbannggebiet;
END Jagdbannggebiet_TeilobjektJagdbannggebiet;

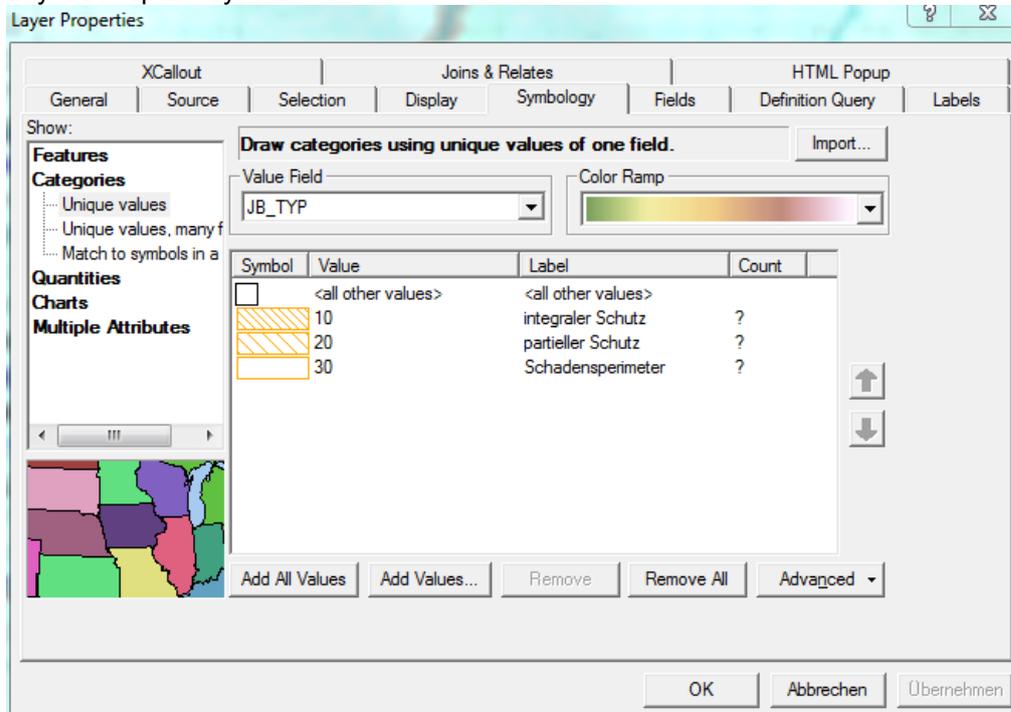
END Jagdbannggebiete;

END Jagdbannggebiete_LV95_V2.
```

II Darstellungsmodell Bundesinventar der Eidgenössischen Jagdbanngebiete

(Jagdbanngebiete)

Layer transparency: 0%



Flächen:

Farbname: Electron Gold

RGB: 255,170,0

10: Typ: Line Fill, Angle: -45°, Separation: 3.0

20: Typ: Line Fill, Angle: -45°, Separation: 5.0

30: Simple Fill, ohne Farbe

Outline:

Type: Line

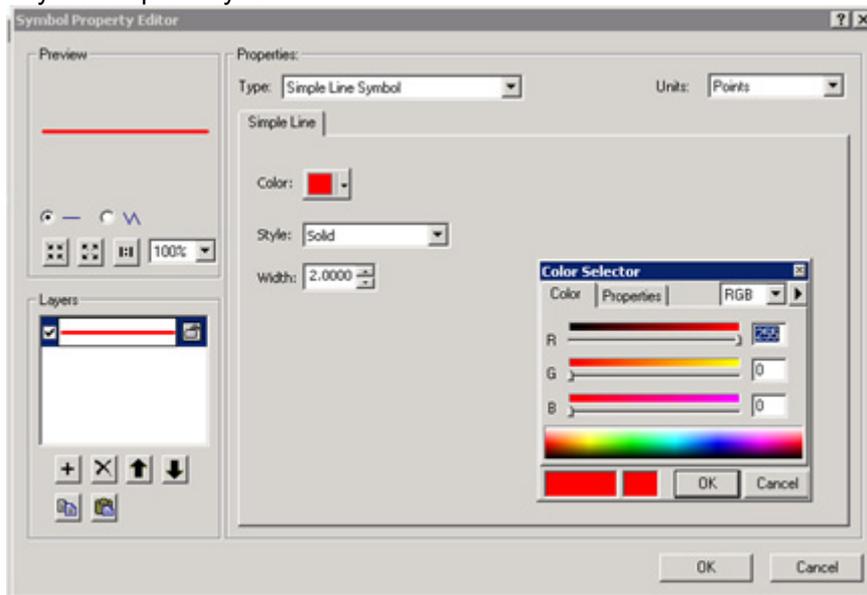
Width: 1.0

Farbname: Electron Gold

RGB: 255,170,0

(Routennetz)

Layer transparency: 0%



Linie:

Type: Line

Width: 2.0

Farbname: Mars Red

RGB: 255,0,0